

1. Allgemeines

1.1 Verpackungseinheit

Sollte der Inhalt einer Verpackungseinheit (VE) Ihres Artikels von unserem Leistungsverzeichnis abweichen (z. B. abweichender Kartoninhalt), ist für die Berechnung des Positionspreises unbedingt der einheitlich für alle gleich vorgegebene Inhalt einer VE zu verwenden, um vergleichbare Angebote zu erhalten.

Dazu müssen Sie Ihren Preis auf die von uns vorgegebene Menge umrechnen!

Dieser ggf. von Ihnen anzugebene abweichende Inhalt der VE wird in der Angebotswertung nicht verwendet. Sie dient lediglich dazu, bei der späteren Beauftragung den tatsächlichen Preis für die tatsächliche Menge bestimmen zu können.

Kalender sind vom Umtausch ausgeschlossen, da es sich um Saisonartikel handelt.

1.2 Mindestbestellwert

Der Auftragnehmer ist nicht zur Auslieferung der Ware verpflichtet, wenn der Gesamt- Bestellwert unter 10,00 € liegt.

2. Ökologische Mindestanforderungen

Alle angebotenen Artikel müssen die im Leistungsverzeichnis angegebenen Kriterien und Anforderungen mindestens erfüllen.

Ökologische Anforderungen an die Produkte entnehmen Sie bitte dem Leistungsverzeichnis. Bitte beachten Sie insbesondere auf die detaillierte Artikelbezeichnung und die genannten ökologischen Mindest-Anforderungen.

Bei der Ausschreibung für Büromaterial wird besonderer Wert auf die eingesetzten Materialien und die Funktionalität gelegt. Zusätzlich sehen wir in der Nachfüllbarkeit und der Vermeidung von unnötigen Verpackungsmaterialien einen wichtigen Beitrag zur Ressourcenschonung. Die folgenden ökologischen Anforderungen an die Büromaterialien sehen vor, dass die Produkte keine gesundheitsschädlichen Auswirkungen zeigen, solide, langlebig und möglichst umweltfreundlich in der Produktion und Entsorgung sind.

Zu den folgenden Produktgruppen finden Sie die Konkretisierung der Anforderungen und Ausführungen zu den Nachweisen auf den folgenden Seiten.

- 2.1 Allgemeine ökologische Anforderungen an Büromaterialien
- 2.2 Ökologische Anforderungen an Büromaterialien aus Recyclingpapier, Büro- und Ordnungsmittel
- 2.3 Ökologische Anforderungen an Büromaterialien aus Recyclingkarton
- 2.4 Ökologische Anforderungen an Produkte aus Recycling-Kunststoffen
- 2.5 Ökologische Anforderungen an Kleber
- 2.6 Ökologische Anforderungen an Locher, Heftgeräte, Hand- und Tischabroller
- 2.7 Ökologische Anforderungen an Klammern
- 2.8 Ökologische Anforderungen an Schreiber
- 2.9 Anforderungen an Produkte aus nachweislich legaler und nachhaltiger Forstwirtschaft

2.1 Allgemeine ökologische Anforderungen an Büromaterialien

Die angebotenen Büromaterialien haben, die folgenden Kriterien zu erfüllen:

Allgemeine Anforderungen zum Ausschluss von Gefahrstoffen

Weder bei der Herstellung noch im Produkt werden gesundheitsgefährdende Stoffe, wie z.B. Schwermetalle, krebserzeugende Stoffe, etc., eingesetzt. D. h. es dürfen keine Stoffe eingesetzt werden, die gemäß Gefahrstoffverordnung § 4 nach Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG (Bekanntmachung der Liste der gefährlichen Stoffe und Zubereitungen mit allen Anpassungsrichtlinien) eingestuft sind und die gemäß Anhang VI dieser Richtlinie 67/548/EWG mit folgenden R-Sätzen zu kennzeichnen sind:

- R 40 – Verdacht auf krebserzeugende Wirkung
- R 45 – kann Krebs erzeugen
- R 49 – kann Krebs erzeugen beim Einatmen
- R 60 – kann die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen
- R 61 – kann das Kind im Mutterleib schädigen
- R 62 – kann möglicherweise die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen
- R 63 – kann das Kind im Mutterleib möglicherweise schädigen
- R 68 – irreversibler Schaden möglich,

oder die entsprechend der jeweils gültigen Fassung der Technischen Regel für Gefahrstoffe (TRGS 905) als krebserzeugende, erbgutverändernde oder fortpflanzungsgefährdende Stoffe eingestuft sind, oder für die nach §5 der Gefahrstoffverordnung der Hersteller oder Einführer selbst eine Einstufung nach Anhang VI der Richtlinie 67/548/EWG in eine der o.g. Kategorien vornehmen muss.

Bei der Verwendung von Farbmitteln dürfen keine Azofarbstoffe oder Pigmente eingesetzt werden, die eines der in der Richtlinie 2002/61/EWG oder in der TRGS 614 genannten Amine abspalten können. Es dürfen keine Farbmittel (Pigmente oder Farbstoffe) eingesetzt werden, die Quecksilber-, Blei-, Cadmium- oder Chrom VI-Verbindungen als konstitutionelle Bestandteile enthalten.

Anforderungen an Kunststoffe

Wenn Kunststoffe in den Produkten enthalten sind, so bestehen diese aus Recycling-Kunststoffen, Bio-Kunststoffen (d. h. Kunststoffen aus nachwachsenden Rohstoffen),¹ Polypropylen (PP), Polyethylen (PE) oder aus einer Mischung aus den eben genannten Kunststoffen. Hohe Anteile an Kunststoff-Recyclaten (Recycling-Kunststoffen) und/oder an nachwachsenden Rohstoffen im Kunststoff sind ausdrücklich gewünscht.

Die Verwendung von Polyvinylchlorid (PVC) ist ausgeschlossen.

Polystyrol (PS) ist nur in Kunststoff-Recyclaten zulässig.

Darüber hinaus dürfen folgende Stoffe nicht eingesetzt oder zugesetzt werden:

- Halogenierte organische Verbindungen
- Phthalate
- die Schwermetalle Antimon, Arsen, Barium, Selen, Blei, Quecksilber, Cadmium und Chrom, sowie deren Verbindungen

¹ Bio-Kunststoffe sind Kunststoffe, die auf Basis von nachwachsenden Rohstoffen erzeugt werden (bio-basierte Kunststoffe), z. B. Wood-Plastic-Composites (WPC), Celluloseacetat oder Polymilchsäuren (Polylactic acid / PLA).

Die Kunststoffteile sind entsprechend DIN ISO 11 469 zu kennzeichnen.

Anforderungen an Metalle

Die Metalle Eisen, Stahl und Magnesium dürfen eingesetzt werden. Die Oberflächen eingesetzter Metalle dürfen poliert, pulverlackbeschichtet, gebürstet und geschliffen werden. Bei einem Einsatz von Aluminium müssen mindestens 30 Massen-% Sekundäraluminium verwendet werden.

Verpackungen

Der Verpackungsaufwand ist, sofern eine Verpackung erforderlich ist, möglichst gering zu halten (z. B. keine Einzelverpackung von Kleberollen). Etwaige Verpackungen müssen komplett recycelbar sein und dürfen deshalb keine Stoffe enthalten, die im Recyclingprozess stören, und sollen, soweit möglich, aus Recyclingpappe oder Recyclingpapier sein.

2.2 Ökologische Anforderungen an Büromaterialien aus Recyclingpapier

Alle angebotenen Büromaterialien aus Recyclingpapier haben die folgenden, der Vergabegrundlage des Umweltzeichens „Blauer Engel“ für Recyclingpapiere und Fertigerzeugnisse aus Recyclingpapier (RAL-UZ 14b abrufbar unter www.blauer-engel.de) entnommenen Kriterien zu erfüllen. Der Bieter muss mit Angebotsabgabe den Nachweis erbringen, dass die von ihm angebotenen Produkte diese ökologischen Anforderungen erfüllen. Wenn der Bieter für die angebotenen Produkte ein Zeichennutzungsvertrag für das Umweltzeichen Blauer Engel RAL-UZ 14 für Recyclingpapiere und Fertigerzeugnisse aus Recyclingpapier vorlegt, gelten die Anforderungen als erfüllt. Gleichwertige Nachweise (z. B. ein Siegel oder Zertifikat einer unabhängigen Organisation, das technische Dossier des Herstellers oder der Testbericht einer anerkannten Prüfstelle) werden akzeptiert. Die Anforderungen betreffen im Einzelnen:

Faserstoff

Die Papierfasern müssen zu 100 % aus Altpapier bestehen. Für Fertigprodukte daraus ist eine Toleranz von 5% sonstiger Bestandteile zulässig. Davon müssen mindestens 65 % Altpapier der unteren, mittleren und krafthaltigen Altpapiersorten sowie Sondersorten (Gruppen 1, 2, 4 und 5 – ausgenommen die Einzelsorten 2.09, 4.01 und 4.07) enthalten sein – bezogen auf den gesamten Faserstoffeinsatz (gemäß europäischer Altpapier- und Standardsortenliste DIN EN 643). Der Gehalt an Diisopropylnaphtalin (DIPN) in Papier und Pappe soll so gering wie technisch möglich gehalten werden. Daher darf bei unvermeidbarem Eintrag der Einzelsorten 2.05 und 2.06 der Anteil an Selbstdurchschreibepapieren in diesen Fraktionen maximal 4% betragen.

Papierzusatzstoffe und Produktionshilfsstoffe

Bei der Aufbereitung der Altpapiere muss auf Chlor und halogenisierte Bleichchemikalien vollständig verzichtet werden. Auf den Einsatz von biologisch schwer abbaubaren Komplexbildnern, wie z. B. Ethylendiamintetraessigsäure (EDTA) und Diethylentriaminpentaessigsäure (DTPA), ist vollständig zu verzichten. Es dürfen keine optischen Aufheller zugesetzt werden. Tetramethylthiurandisulfid darf nicht verwendet werden (CAS Nr. 127-36-8). Bei der Herstellung der Produkte dürfen als Biozid nur solche Stoffe eingesetzt werden, die als so genannte alte Stoffe in der EG-Verordnung 2032/2003 im Anhang II gelistet sind. D. h. sie müssen für die jeweilig zutreffende Biozid-Produktart modifiziert und in das EG-Prüfprogramm aufgenommen worden sein. Bei Verwendung neuer (nicht gelisteter) Wirkstoffe ist eine Zulassung des verwendeten Biozid-Produktes gemäß Biozid Gesetz erforderlich. Bis zum jeweiligen Wirksamwerden der Zulassungspflicht für Biozid-Produkte mit alten Wirkstoffen sind nur die Stoffe erlaubt, die zusätzlich in der XXXVI. Empfehlung des Bundesinstituts für Risikobewertung aufgeführt sind.

Fabrikationshilfsstoffe

Es dürfen nur Fabrikationsstoffe verwendet werden, die in der XXXVI. Empfehlung des Bundesinstituts für Risikobewertung angeführt sind. Die dort angegebenen Höchstmengen bzw. -konzentrationen sind einzuhalten. Für die Herstellung der Produkte dürfen keine Hilfsstoffe eingesetzt werden, die Glyoxal enthalten. Im Endprodukt darf höchstens 0,5 mg/dm² nachweisbarer Formaldehyd enthalten sein. Der Gehalt an Pentachlorphenol im Endprodukt darf höchstens 0,15 mg/kg betragen.

Es dürfen keine Farbmittel, Oberflächenveredelungs-, Hilfs- und Beschichtungsstoffe eingesetzt werden,

- die gemäß Gefahrstoffverordnung §4 nach Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG (Bekanntmachung der Liste der gefährlichen Stoffe und Zubereitungen mit allen Anpassungsrichtlinien) eingestuft sind und die gemäß Anhang VI dieser Richtlinie

Leistungsbeschreibung V0285/2020

67/548/EWG mit folgenden R-Sätzen zu kennzeichnen sind: R 40, R 43, R 45, R 46, R 49, R 60, R 61, R 62, R 63, R 68,

- oder die entsprechend der jeweils gültigen Fassung der Technischen Regel für Gefahrstoffe (TRGS 905) als krebserzeugende, erbgutverändernde oder fortpflanzungsgefährdende Stoffe eingestuft sind,
- oder für die nach §5 der Gefahrstoffverordnung der Hersteller oder Einführer selbst eine Einstufung nach Anhang VI der Richtlinie 67/548/EWG in eine der o.g. Kategorien vornehmen muss.

Bei der Verwendung von Farbmitteln sind die nachfolgenden Anforderungen einzuhalten:

- Als Farbmittel dürfen keine Azofarbstoffe oder Pigmente eingesetzt werden, die eines der in der Richtlinie 2002/61/EWG oder in der TRGS 614 genannten Amine abspalten können.
- Es dürfen keine Farbmittel (Pigmente oder Farbstoffe) eingesetzt werden, die Quecksilber-, Blei-, Cadmium- oder Chrom VI-Verbindungen als konstitutionelle Bestandteile enthalten.

Gebrauchstauglichkeit

Die Gebrauchstauglichkeit der Produkte muss gewährleistet sein. Sind technische Anforderungen an einzelne Kartonsorten und Kartonprodukte in DIN-Normen geregelt so sind diese nach der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung einzuhalten.

2.3 Ökologische Anforderungen für Recyclingkarton, Büro- und Ordnungsmittel:

Alle angebotenen Büromaterialien aus Recyclingkarton haben die folgenden, der Vergabegrundlage des Umweltzeichens „Blauer Engel“ für Recyclingkarton (RAL-UZ 56 abrufbar unter www.blauer-engel.de) entnommenen Kriterien zu erfüllen. Der Bieter muss mit Angebotsabgabe den Nachweis erbringen, dass die von ihm angebotenen Produkte diese ökologischen Anforderungen erfüllen. Wenn der Bieter für die angebotenen Produkte ein Zeichennutzungsvertrag für das Umweltzeichen Blauer Engel RAL-UZ 56 für Recyclingkarton vorlegt, gelten die Anforderungen als erfüllt. Gleichwertige Nachweise (z. B. ein Siegel oder Zertifikat einer unabhängigen Organisation, das technische Dossier des Herstellers oder der Testbericht einer anerkannten Prüfstelle) werden akzeptiert. Die Anforderungen im Einzelnen:

Faserstoff

Die Papierfasern müssen zu 100 % aus Altpapier bestehen. Für Fertigprodukte daraus ist eine Toleranz von 5% sonstiger Bestandteile zulässig. Davon muss mindestens zu 65 % Altpapier der unteren, mittleren und krafthaltigen Altpapiersorten sowie Sondersorten (Gruppen 1, 2, 4 und 5 – ausgenommen die Einzelsorten 2.09, 4.01 und 4.07) eingesetzt werden – bezogen auf den gesamten Faserstoffeinsatz. Der Gehalt an Diisopropylnaphtalin (DIPN) in Papier und Pappe soll so gering wie technisch möglich gehalten werden. Daher darf bei unvermeidbarem Eintrag der Einzelsorten 2.05 und 2.06 der Anteil an Selbstdurchschreibepapieren in diesen Fraktionen maximal 4% betragen.

Papierzusatzstoffe und Produktionshilfsstoffe

Bei der Aufbereitung der Altpapiere muss auf Chlor und halogenisierte Bleichchemikalien vollständig verzichtet werden. Auf den Einsatz von biologisch schwer abbaubaren Komplexbildnern, wie z. B. Ethylendiamintetraessigsäure (EDTA) und Diethylentriaminpentaessigsäure (DTPA), ist vollständig zu verzichten. Es dürfen keine optischen Aufheller zugesetzt werden. Tetramethylthiurandisulfid darf nicht verwendet werden (CAS Nr. 127-36-8). Bei der Herstellung der Produkte dürfen als Biozide nur solche Stoffe eingesetzt werden, die als so genannte alte Stoffe in der EG-Verordnung 2032/2003 im Anhang II gelistet sind. D. h. sie müssen für die jeweilig zutreffende Biozid-Produktart notifiziert und in das EG-Prüfprogramm aufgenommen worden sein. Bei Verwendung neuer (nicht gelisteter) Wirkstoffe ist eine Zulassung des verwendeten Biozid-Produktes gemäß Biozidgesetz erforderlich. Bis zum jeweiligen Wirksamwerden der Zulassungspflicht für Biozid-Produkte mit alten Wirkstoffen sind nur die Stoffe erlaubt, die zusätzlich in der XXXVI. Empfehlung des Bundesinstituts für Risikobewertung aufgeführt sind.

Fabrikationshilfsstoffe

Es dürfen nur Fabrikationsstoffe verwendet werden, die in der XXXVI. Empfehlung des Bundesinstituts für Risikobewertung angeführt sind. Die dort angegebenen Höchstmengen bzw. -konzentrationen sind einzuhalten. Für die Herstellung der Produkte dürfen keine Hilfsstoffe eingesetzt werden, die Glyoxal enthalten.

Es dürfen keine Farbmittel, Oberflächenveredelungs-, Hilfs- und Beschichtungsstoffe eingesetzt werden,

- die gemäß Gefahrstoffverordnung §4 nach Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG (Bekanntmachung der Liste der gefährlichen Stoffe und Zubereitungen mit allen Anpassungsrichtlinien) eingestuft sind und die gemäß Anhang VI dieser Richtlinie 67/548/EWG mit folgenden R-Sätzen zu kennzeichnen sind: R 40, R 43, R 45, R 46, R 49, R 60, R 61, R 62, R 63, R 68,

Leistungsbeschreibung V0285/2020

- oder die entsprechend der jeweils gültigen Fassung der Technischen Regel für Gefahrstoffe (TRGS 905) als krebserzeugende, erbgutverändernde oder fortpflanzungsgefährdende Stoffe eingestuft sind,
- oder für die nach §5 der Gefahrstoffverordnung der Hersteller oder Einführer selbst eine Einstufung nach Anhang VI der Richtlinie 67/548/EWG in eine der o.g. Kategorien vornehmen muss.

Bei der Verwendung von Farbmitteln sind die nachfolgenden Anforderungen einzuhalten:

- Als Farbmittel dürfen keine Azofarbstoffe oder Pigmente eingesetzt werden, die eines der in der Richtlinie 2002/61/EWG oder in der TRGS 614 genannten Amine abspalten können.
- Es dürfen keine Farbmittel (Pigmente oder Farbstoffe) eingesetzt werden, die Quecksilber-, Blei-, Cadmium- oder Chrom VI-Verbindungen als konstitutionelle Bestandteile enthalten.

Im Endprodukt darf höchstens 0,5 mg/dm² nachweisbarer Formaldehyd enthalten sein.

Der Gehalt an Pentachlorphenol im Endprodukt darf höchstens 0,15 mg/kg betragen.

Gebrauchstauglichkeit

Die Gebrauchstauglichkeit der Produkte muss gewährleistet sein. Sind technische Anforderungen an einzelne Kartonsorten und Kartonprodukte in DIN-Normen geregelt so sind diese nach der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung einzuhalten. Dies gilt z. B. für Bürokarton nach DIN 6737:2002.

2.4 Ökologische Anforderungen an Produkte aus Recycling-Kunststoff

Alle angebotenen Büromaterialien aus Recycling-Kunststoff haben die folgenden, der Vergabegrundlage des Umweltzeichens „Blauer Engel“ für Produkte aus Recycling-Kunststoffen (RAL-UZ 30a abrufbar unter www.blauer-engel.de) entnommenen Kriterien zu erfüllen. Der Bieter muss mit Angebotsabgabe den Nachweis erbringen, dass die von ihm angebotenen Produkte die folgenden ökologischen Anforderungen erfüllen. Wenn der Bieter für die angebotenen Produkte ein Zeichennutzungsvertrag für das Umweltzeichen Blauer Engel RAL-UZ 30a für Produkte aus Recycling-Kunststoffen vorlegt, gelten die Anforderungen als erfüllt. Gleichwertige Nachweise (z. B. ein Siegel oder Zertifikat einer unabhängigen Organisation, das technische Dossier des Herstellers oder der Testbericht einer anerkannten Prüfstelle) werden akzeptiert. Die Anforderungen betreffen im Einzelnen:

Anforderungen

Recycling-Kunststoffe sind Fertigerzeugnisse aus Kunststoffrezyklaten, wenn diese in ihren Anwendungsbereichen Primär-Kunststoffe substituieren. Kunststoffrezyklate in diesem Sinne sind Mahlgüter, Folienschnitzel, Granulate oder Agglomerate, die aus bereits gebrauchten Produkten (hierzu zählen auch unverkaufte Produkte) gewonnen wurden. Ausgeschlossen ist die Verwendung von

- Polyvinylchlorid (PVC),
- Kunststoffabfällen mit polybromierten Biphenylen (PBB) und polybromierten Diphenylethern (PBDE) als Flammschutzmittel,
- mit voll- oder teilhalogenierten organischen Treibmitteln getriebenem Polyurethan und
- Produktions- und Verarbeitungsabfällen sowie rückgeführten Mängelprodukten.

Der Rezyklatanteil in den Fertigerzeugnissen muss mindestens 80 % der eingesetzten Kunststoffe betragen.

Werden zur Herstellung von Fertigerzeugnissen Mischkunststoffabfälle verwendet, so dürfen von den daraus gefertigten Erzeugnissen, die unmittelbaren Boden- und Wasserkontakt haben, keine schädlichen Umweltwirkungen ausgehen.

Die Anforderungen der Chemikalien-Verbotsverordnung (Bekanntmachung der Neufassung der Chemikalien-Verbotsverordnung vom 13. 6. 2003), insbesondere hinsichtlich des Verwendungsverbots von Cadmiumverbindungen, sind in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.

Dem Rezyklat dürfen keine Stoffe zugesetzt werden,

- die in Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG (Bekanntmachung der Liste der gefährlichen Stoffe und Zubereitungen mit allen Anpassungsrichtlinien) aufgeführt sind und nach § 4a der Gefahrstoffverordnung als „sehr giftig“ (T+), „giftig“ (T) oder „umweltgefährlich“ eingestuft sind und/oder die gemäß der Anhänge III und IV der Richtlinie 67/548/EWG mit den R-Sätzen R 45, R 46, R 48, R 61, R 63, R 68 zu kennzeichnen sind; die als krebserzeugend nach EG-Kategorie Carc. Cat. 1, Carc. Cat. 2 oder Repr. Cat. 3 eingestuft sind; in der Technischen Regel für Gefahrstoffe 905 (TRGS 905: Verzeichnis krebserzeugender, erbgutverändernder oder fortpflanzungsgefährdender Stoffe) als krebserzeugende, erbgutverändernde oder fortpflanzungsgefährdende Stoffe eingestuft sind; die in der MAK-Liste (Maximale Arbeitsplatzkonzentration und biologische Arbeitsstofftoleranzwerte) als krebserzeugende Arbeitsstoffe Kategorie 1, Kategorie 2 oder Kategorie 3; Keimzellmutagene Kategorie 1, Kategorie 2, Kategorie 3A oder 3B; Fruchtschädigende Arbeitsstoffe in der Spalte „Schwangerschaft“ in Gruppe A oder Gruppe B eingestuft sind;

- oder die nach wissenschaftlicher Erkenntnis einer der aufgeführten Kategorien als krebserzeugend, fruchtschädigend oder erbgutverändernd zugeordnet werden müssen oder die sensibilisierende oder sonstige chronisch schädigende Eigenschaften besitzen oder die selbst oder deren Verunreinigungen oder Zersetzungsprodukte geeignet sind, erhebliche Gefahren oder erhebliche Nachteile für die Allgemeinheit herbeizuführen.

Darüber hinaus dürfen Stoffe, die in Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG aufgeführt sind und mindestens ein Gefährlichkeitsmerkmal nach § 4 GefStoffV tragen, nur bis zu Hälfte der Grenzkonzentrationen ($\leq 50\%$) im Fertigerzeugnis enthalten sein, die nach der Richtlinie zu einer der folgenden Einstufungen führen:

- als gesundheitsschädlich mit der Zuordnung des Symbols Xn und der Gefahrenbezeichnung „gesundheitsschädlich“;
- als reizend mit der Zuordnung des Symbols Xi und der Gefahrenbezeichnung „reizend“.

Die Produkte müssen die einschlägigen Gebrauchstauglichkeits- und Sicherheitsanforderungen einhalten.

Die Kunststoffteile sind entsprechend DIN ISO 11 469 zu kennzeichnen.

2.5 Ökologische Anforderungen an Kleber

Alle angebotenen Klebstoffe (d. h. Kleber, Klebestifte, Kleberoller) – mit Ausnahme von Kraftkleber – und deren Gebinde haben die folgenden Kriterien zu erfüllen. Der Bieter muss mit Angebotsabgabe den Nachweis erbringen, dass die von ihm angebotenen Produkte diese ökologischen Anforderungen erfüllen (z. B. ein Siegel oder Zertifikat einer unabhängigen Organisation, das technische Dossier des Herstellers oder den Testbericht einer anerkannten Prüfstelle oder gleichwertige Nachweise) werden akzeptiert.

Die Anforderungen betreffen im Einzelnen:

Anforderungen an den Klebstoff

Der Klebstoff ist frei von Lösungsmitteln.

Eingesetzte Konservierungsmittel müssen auch für den Einsatz in kosmetischen Produkten zugelassen sein.

Der Klebstoff ist mit Wasser auswaschbar.

Der Klebstoff darf gemäß EG-Richtlinie 67/548/EWG nicht kennzeichnungspflichtig sein, d. h. gesundheitlich bedenkliche Inhaltsstoffe sind ausgeschlossen.

Halogenierte organische Verbindungen dürfen weder zur Herstellung eingesetzt werden, noch im Produkt enthalten sein.

Anforderungen an die verwendeten Materialien für die Gebinde

Das Gewichtsverhältnis von Nettoinhalt und Verpackung (Gebinde) beträgt mindestens 1:1.

Gilt für (Verstreicher-)Flaschen, Tuben, Nachfüllkassetten oder ähnliche, Klebstoff enthaltende Gebinde:

Der Schaft und die Kappe des Klebers bestehen aus Recycling-Kunststoffen, Polypropylen (PP) oder Polyethylen (PE) oder aus einer Mischung dieser Kunststoffe (aus Recycling, nachwachsenden Rohstoffen, PP oder PE).

Im Kunststoff werden keine Gefahrstoffe (Schwermetalle, krebserzeugende Stoffe, Weichmacher etc.) eingesetzt (s. o.).

Aluminiumtuben werden ausgeschlossen.

Anforderungen an die Verpackung

Etwaiges Verpackungsmaterial besteht aus Recyclingkarton.

2.6 Ökologische Anforderungen an Locher, Heftgeräte, Hand- und Tischabroller

Für die angebotenen Locher, Heftgeräte, Hand- und Tischabroller wird eine Garantie von mindestens 5 Jahren gewährleistet.

Die Hefter, Locher, Hand- und Tischabroller sind so beschaffen, dass sie zu Recycling- und Reparaturzwecken leicht zerlegbar sind. Im Kunststoff werden keine Gefahrstoffe (Schwermetalle, krebserzeugenden Stoffe, halogenorganischen Verbindungen, etc.; s. o.) eingesetzt.

Der Hebel der Lochers ist aus Ganzmetall, das entweder poliert, pulverlackbeschichtet, gebürstet oder geschliffen wurde. Die Lochpfeife besteht aus hochwertigem, rostfreiem, geartetem Edelstahl.

2.7 Ökologische Anforderungen an Klammern (Heftklammern, Büroklammern, Briefklammern)

Die angebotenen Klammern müssen aus reinem Stahl bestehen. Als Oberflächenschutz ist nur Verzinken zulässig. Eine evtl. Ummantelung mit Kunststoff etc. als Oberflächenschutz ist nicht zulässig.

Etwaiges Verpackungsmaterial besteht aus Recyclingkarton.

2.8 Ökologische Anforderungen an Schreiber (z.B. Tintenschreiber, Faserschreiber)

Als Schreibutensilien gemäß den Anforderungen des Umweltzeichens „Blauer Engel“ (DE-ZU 200) oder als Schreiber, deren Farbtinten ohne Verwendung von Konservierungs-, Duft- und Gefahrstoffen (Schwermetalle, krebserzeugende Stoffe, etc.) hergestellt wurden, mit wasserlöslicher Tinte (non permanent), die aus Textilien auswaschbar sein muss, mit Schaft und Kappe aus sortenreinen Recyclingkunststoffen, Bio-Kunststoffen oder aus sortenreinen Kunststoffen (PP oder PE). Als Lösungsmittel für Tinte auf Basis organischer Lösungsmittel (permanent) werden Wasser oder Alkohole (Ethanol oder Propanol) eingesetzt. Bleistifte sind unlackiert. Kugelschreiber sind als nachfüllbare Kugelschreiber zu beschaffen; auch bei weiteren Schreibutensilien sind nachfüllbare Schreiber zu bevorzugen.

2.9 Anforderungen an Produkte aus nachweislich legaler und nachhaltiger Forstwirtschaft

Sofern der Bieter für die angebotenen Produkte den Nachweis einer nachhaltigen Holzbewirtschaftung, z.B. FSC – Zertifikat oder gleichwertiges Zertifizierungssystem vorlegt, gelten die Anforderungen an die Herkunft des Holzes aus nachweislich nachhaltiger Forstwirtschaft als erfüllt.